

Gemeinde Trun

Teilrevision der Ortsplanung

Ferrera, Caltgeras, Tujals, Muletg da Stiarls

Planungs- und Mitwirkungsbericht



6. März 2018

Dipl. Kulturing. ETH SIA
Raumplanerin ETH NDS FSU

Telefon 081 353 72 62
Mobil 079 686 78 56

Alexanderstrasse 38
7000 Chur

esther.casanova@casanova-plan.ch
www.casanova-plan.ch

Impressum

Auftraggeber

Vischnaunca Trun
Casa communala
Caum postal 91
7166 Trun

Kontaktperson	Dumeni Tomaschett, Gemeindepräsident
Telefon	081 920 20 40
E-Mail	dumeni@tomaschett@trun.ch

Projektbearbeitung

Esther Casanova **Raumplanung** GmbH
Alexanderstrasse 38
7000 Chur

Kontaktperson	Esther Casanova
Telefon	081 353 72 62
E-Mail	esther.casanova@casanova-plan.ch
Web	www.casanova-plan.ch

INHALTSVERZEICHNIS

ABBILDUNGSVERZEICHNIS	III
ANHANG	III
1 Ausgangslage	1
1.1. Anlass und Gegenstand der Planung	1
1.2. Revisionsziel	1
2 Ablauf	2
3 Umsetzung in den Planungsmitteln	3
3.1. Unterlagen	3
3.2. Plan da zonas	3
3.2.1 Ferrera 1:1'000	3
3.2.2 Caltgeras 1:1'000	4
3.2.3 Tujals 1:1'000	6
3.2.4 Muletg da Stiarls 1:10'000	7
3.3. Kompensationsbilanz	7
4 Plan general d'avertura	8
4.1. Caglias 1:1'000	8
4.2. Ferrera 1:1'000	9
5 Verfahren	10
5.1. Rodungsgesuch	10
5.2. Vorprüfung	10
5.3. Öffentliche Mitwirkung/Auflage	11
5.4. Cussegl da vischnaunca	11
5.5. Urnenabstimmung und Beschwerdeauflage	11
5.6. Genehmigung durch die Regierung	11

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: NIS-Abstand zu den Fahrleitungsmasten	4
Abbildung 2: Massnahmen zu Gunsten der Aue „Ogna da Trun“	5
Abbildung 3: Über die Zonengrenze erweiterter Parkplatz	6
Abbildung 4: Parzellierungsentwurf der Parzellen 6151, 6153 und 6302	7
Abbildung 5: Via Campliun (links) und Via Gruoba: privater Hauszugang Parzelle 1705 (Google Street View)	8
Abbildung 6: Bestehender Fussweg von der Doppelgarage zu den Grundstücken 2738 und 2534	8
Abbildung 7: Bestehende Doppelgarage (Google Street View)	9

ANHANG

1. Generelle Schutzzonenausscheidung der Quellen Fontaunas Schlans:
 - Bericht Generelle Schutzzonenausscheidung der Quellen Fontaunas Schlans der Gemeinde Trun
 - Quellenplan Schlans (Ausschnitt)
 - Quellenblatt "Fontaunas Schlans"
 - Schutzzonenplan der Quellen "Fontaunas Schlans" 1:10'000
 - Generelles Schutzzonenreglement
2. Publikationstext öffentliche Mitwirkungsaufgabe Ortsplanung vom 13.10.2017 bis 13.11.2017
3. Rapport dalla sessiun dil cussegl da vischnaunca dils 22-01-2018
4. Votaziuns dils 04-03-2018
5. Publikationstext Beschwerdeaufgabe Ortsplanung vom 09.03.2018 bis 09.04.2018

1 Ausgangslage

1.1. Anlass und Gegenstand der Planung

Die ehemaligen Gemeinden von Trun und Schlans fusionierten per 1. Januar 2012 zur neuen Gemeinde Trun. Mit der Erarbeitung einer neuen Ortsplanungsrevision wird abgewartet, bis der neue kantonale Richtplan Siedlung in Rechtskraft ist.

Somit bleiben die zahlreichen Teilrevisionen weiterhin in Kraft und werden durch die vorliegende Teilrevision noch ergänzt.

Genehmigungsbeschlüsse Nutzungsplanung Schlans (Fraktion)

Gemeindeversammlung	Genehmigung Regierung	Inhalt
28.03.2011	RB 729 vom 09.08.2011	Teilrevision Baugesetz
29.03.2011 (Vorstand)	RB 623 vom 05.07.2011	Teilrevision Dorfbachgebiet, Arealplan
30.05.2008	RB 1810 vom 22.12.2008	Teilrevision ZP/GGP: GFZ
3.06.2005	RB 1332 vom 08.11.2005	Teilrevision Siedlungsgebiet
16.05.1986	RB 2415 vom 01.09.1986	Teilrevision Gefahrenzonenplan
29.6.1978	RB 2894 vom 11.12.1978	Totalrevision

Genehmigungsbeschlüsse Nutzungsplanung Trun (Fraktion)

Urnenabstimmung	Genehmigung Regierung	Inhalt
25.11.2012	RB 422 vom 29.04.2014	OP-Teilrevision Ognä (Erweiterung und Erneuerung Campinganlage)
28.11.2010	RB 624 vom 05.07.2011	Teilrevision ZP, GEP
5.12.2007	RB 423 vom 15.04.2008	Teilrevision ZP (Campliun u.a.)
30.6.2002	RB1301 vom 09.09.2003	Totalrevision

Am 15. Mai 2011 hat in der Gemeinde Trun eine Volksabstimmung über die Fusionsvereinbarung stattgefunden, welche mit 332 Ja- zu 28 Nein-Stimmen beschlossen wurde. Die Gemeinde Schlans hat bereits am 16. April 2011 über die Fusionsvereinbarung abgestimmt und diese ohne Gegenstimme mit 39 Ja beschlossen. Am 9. August 2011 hat die Regierung die Botschaft zum Zusammenschluss zur neuen Gemeinde Trun verabschiedet und dem Grossen Rat beantragt, den Zusammenschluss auf den 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen. Der Grosse Rat hat das Geschäft in der Dezembersession 2011 beraten und beschlossen.

1.2. Revisionsziel

Ziel der Revision ist es, anstehende Pendenzen zu beheben und auf dringende Bedürfnisse einzugehen.

2 Ablauf

Die Teilrevision wird in folgenden Schritten durchgeführt (provisorische Termine, diese werden laufend nachgeführt):

2. November 2016	Besprechung mit dem ARE (R. Atzmüller und O. Selmi)
24. Februar 2017	Einreichen der Vorprüfung beim ARE
18. Mai 2017	Vorprüfungsbericht ARE
11.09.2017	Besprechung Auswertung VP-Bericht mit der Gemeinde
Oktober 2017	Gemeindevorstand: Verabschieden zuhanden der öffentlichen Mitwirkungsauflage
November 2017	Publikation öffentliche Mitwirkungsauflage 30 Tage
Dezember 2017	Beratung im Cussegl da vischnaunca (Parlament)
März 2018	Beschluss Urnenabstimmung (eidgenössischer Termin 04.03.2018)
April 2018	Beschwerdeaufgabe 30 Tage
Juni 2018	Genehmigung Regierung, Bekanntgabe Genehmigung
Juli 2018	Publikation Genehmigungsentscheid

3 Umsetzung in den Planungsmitteln

3.1. Unterlagen

Die Revision umfasst die folgenden Planungsinstrumente:

Plan da zonas 1:1'000 / 1:10'000

Plan general d'avertura 1:1'000

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Generelle Schutzzonenausscheidung der Quellen Fontaunas Schlans (Reglement, Bericht, Pläne)

Rodungsgesuch (Formular, LK 1:25'000 und Rodungsplan 1:500)

3.2. Plan da zonas

3.2.1 Ferrera 1:1'000

Neueinzonung

Der Ausschnitt Ferrera umfasst die Zuweisung von 1179 m² zur Wohnmischzone M3 (zona da habitar e da mistregn). Bis anhin gehörte die Fläche der Zone übriges Gemeindegebiet (üG) an. Eine Teilfläche von 609 m² ist als 2. Nutzungsetappe (keine Bauzone) ausgewiesen. Ein Teil der einzuzonenden Fläche ist bereits bebaut. Es handelt sich um landwirtschaftliche Ökonomie- und Nebengebäude. Für die Kompensation der Einzonung wird in Schlans eine Fläche von der Wohnzone der Landwirtschaftszone zugewiesen.

Der Bedarf für die Einzonung der Teilparzelle 1569 beruht auf dem konkreten Projekt für eine Physiotherapiepraxis. Diese ist bereits jetzt in Trun angesiedelt. Die Liegenschaft wird in Miete genutzt. Aufgrund einer Handänderung ist die Mieterin gezwungen, mit der Praxis umzuziehen. Der Erhalt der mit der Praxis verbundenen Arbeitsplätze ist auch im Interesse der Gemeinde. Der Bedarf nach Physiotherapie-Angeboten ist in Trun nebst der alltäglichen Nachfrage insbesondere mit dem Altersheim Casa S. Martin und der Casa Depuoz¹ ausgewiesen.

Sicherstellung der Verfügbarkeit

Um die Verfügbarkeit des Baulandes gemäss Art. 15a RPG zu sichern, wurde zwischen der Gemeinde und den Eigentümern der einzuzonenden Teilparzelle 1569 eine Vereinbarung/Vertrag abgeschlossen.

Erschliessung

Die strassenmässige Erschliessung der Physiotherapiepraxis kann rückwärtig über die Via Pustget oder die Via Ferrera erfolgen. Somit ist das Gebiet vom Westen und Osten gut erreichbar. Aber auch die Erschliessung über die kantonale Hauptstrasse (H19 Oberalpstrasse) ist ohne Probleme möglich. Die kantonale Hauptstrasse und die Via Ferrera wurden im Jahr 2017 saniert. Die Hauptstrasse wurde mit einem Trottoir ergänzt. Die Einmündung von der Via Ferrera in die kantonale Hauptstrasse ist jetzt übersichtlich und konform. Diese Erschliessung ist ausreichend.

¹ Die Casa Depuoz ist ein Zentrum für Schule, Ausbildung und Integration. Sie stellt sich in den Dienst von Menschen mit Beeinträchtigungen. www.casa-depuoz.ch

NIS-Abstand

Südlich der geplanten Einzonung befindet sich das RhB-Gleis. Für diesen Bereich (Station Trun) wurden keine Fahrleitungs-Standortdatenblätter von der RhB erstellt. Da die Anlage der RhB als saniert gilt, muss die RhB nur auf Anweisung der Behörde einen NIS-Nachweis erbringen. Basierend auf einer ähnlichen Situation schätzt die RhB den NIS-Korridor (1 μ Tesla Kurve) auf 8 bis 12 m seitlich am Fahrleitungsmast. Nimmt man somit 12 m als Abstand ab dem Fahrleitungsmast, so verläuft der Korridor in etwas entlang der Böschungsunterkante, welche auch die Zonen- und Parzellengrenze ist. Mit der Einhaltung des Grenzabstandes kann das Bauprojekt somit nicht innerhalb des NIS-Abstandes gebaut werden.

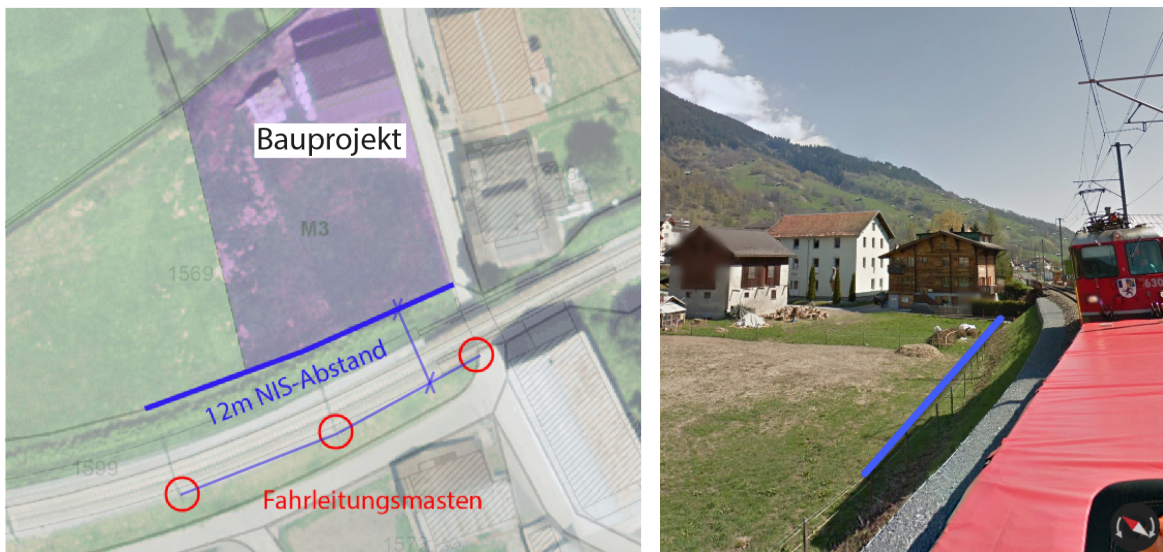


Abbildung 1: NIS-Abstand zu den Fahrleitungsmasten

3.2.2 Caltgeras 1:1'000

Bereinigung Gewerbezone und Wald

Im Ausschnitt Caltgeras wird gestützt auf ein Rodungsgesuch eine Bereinigung der Trennung Bauzone – Wald vorgenommen, welche sich aufgrund einer Handänderung ergab. Bis anhin verlief die Grenze zwischen Bauzone und Wald stark verzahnt, was zu Konflikten führte. Neu wird diese durch einen Flächenabtausch ausgeglichen. Die Abgrenzung vom Wald und der Gewerbezone erfolgt nun entlang einer bestehenden Böschungskante. Zu diesem Zweck wird eine Fläche von 247 m² der Gewerbezone zugewiesen. Eine Teilfläche von 52 m² wird aus dem Wald entlassen und der Naturschutzzone zugewiesen. Eine weitere Fläche im Ausmass von 82 m² wird aus der Bauzone entlassen und dem Wald zugewiesen.

Naturschutzzone:

Deckungsgleich mit dem rechtskräftigen Wald verläuft eine rechtskräftige Naturschutzzone. Diese schützt die Aue „Ogna da Trun“ mit der Objekt-Nr. A-1209 von regionaler Bedeutung. Entsprechend dem überarbeiteten Bundesinventar ist vorgesehen, die Aue auf nationale Bedeutung hochzustufen. Dieses Inventar verläuft jedoch nicht parzellenscharf und die dadurch vorhandene Überschneidung des Inventarperimeters der Aue mit der Gewerbezone macht in der Beurteilung des ARE keinen Sinn, weshalb eine Abweichung vom Auenperimeter des Bundes zulässig ist. Aus diesem Grund wird die Naturschutzzone an den Wald angepasst.

Als Kompensationsmassnahmen für die reduzierte Naturschutzzone wird im Osten der Gewerbezone ein weiteres Teilstück der Naturschutzzone zugewiesen. Die rechtskräftige Grünzone auf der Parzelle 2743 wird ebenfalls der Naturschutzzone zugewiesen. Dadurch wird die Aue „Ogna da Trun“ in diesem Bereich öffentlich-rechtlich geschützt.

Änderungen	Neue Naturschutzzone Fläche m ²
Zona verda in Zona per la protecziun dalla natira umgezont	+ 215m ²
Zona per la protecziun dalla natira erweitert	+ 83 m ²
Zona per la protecziun dalla natira reduziert	- 299 m ²
Bilanz	- 1 m²

Werden die oben genannten Veränderungen betrachtet, so wird die reduzierte Naturschutzzone fast vollständig kompensiert. Des weiteren wurden unterschiedliche Massnahmen zur Aufwertung der Aue „Ogna da Trun“ vorgenommen. Nebst dem neu erstellten Zaun auf der Parzellengrenze wurden im Auengebiet verschiedene Bäume gepflanzt.

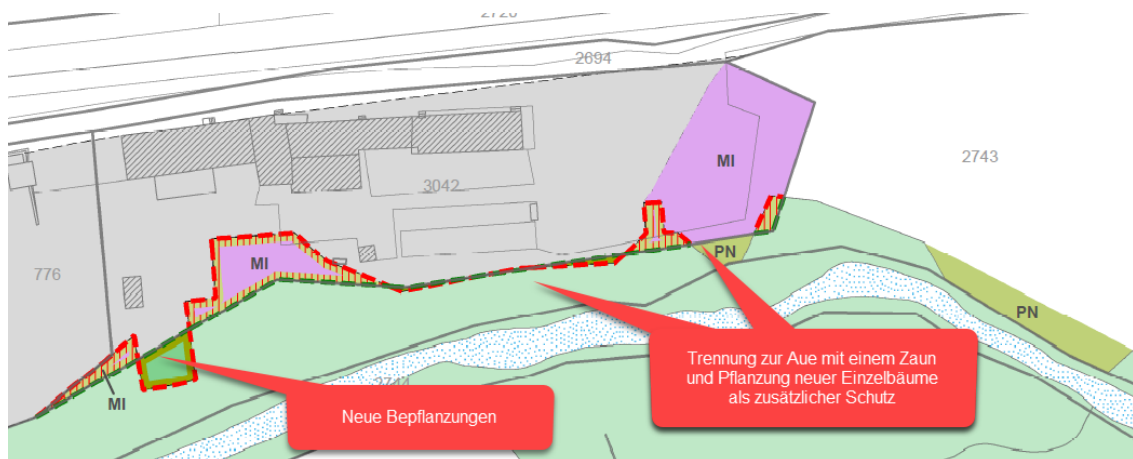


Abbildung 2: Massnahmen zu Gunsten der Aue „Ogna da Trun“

Erweiterung der Gewerbezone Caltgeras in Richtung Osten

Die Zonengrenze der Gewerbezone verläuft nicht entlang der Parzellengrenze des Grundstücks 3042, sondern verläuft im Osten quer durch das Grundstück. Wird die Situation vor Ort betrachtet, so erkennt man, dass der Kiesplatz, der in der Zone übriges Gemeindegebiet liegt, von den ansässigen Gewerbebetrieben als Parkplatz und Abstellfläche genutzt wird. Um diesen Zustand zu korrigieren, wird die Gewerbezone erweitert und an die Parzellengrenze 3042 angeglichen. Damit wird sichergestellt, dass der Platz nun vollständig innerhalb der Gewerbezone zu liegen kommt und der tatsächliche Zustand abgebildet wird.



Abbildung 3: Über die Zonengrenze erweiterter Parkplatz

3.2.3 Tujals 1:1'000

Im Gebiet Tujals, das sich in der Fraktion Schlans befindet, wird eine Fläche von 1348 m² von der Wohnzone H2 in die Landwirtschaftszone umgezont. Es handelt sich um die Parzelle 6150 und die Teilparzelle 6151, welche im Eigentum der Gemeinde sind. Im Gebiet Tujals besteht ein rechtskräftiger Quartierplan, welcher die Erschliessung und Bebauung regelt. Mit der Zuweisung der genannten Fläche zur Landwirtschaftszone verändert sich die Situation, sodass eine Überprüfung des Quartierplans angezeigt ist. Dies erfolgt jedoch ausserhalb des vorliegenden Nutzungsplanverfahrens. Eine Teilfläche der Parzelle 6151 verbleibt in der Wohnzone. Mit einer neuen Parzellierung soll aus dieser Teilparzelle, der Parzelle 6153 und 6302 eine neue Parzellenstruktur geschaffen werden. Weiter soll die nördliche Parzellengrenze entlang der neuen Zonengrenze gebildet werden. Neu entstehen aus drei ungünstigen Parzellengrössen sinnvollere überbaubare Parzellen. Dadurch wird die Situation im Gebiet Tujals gesamthaft verbessert.

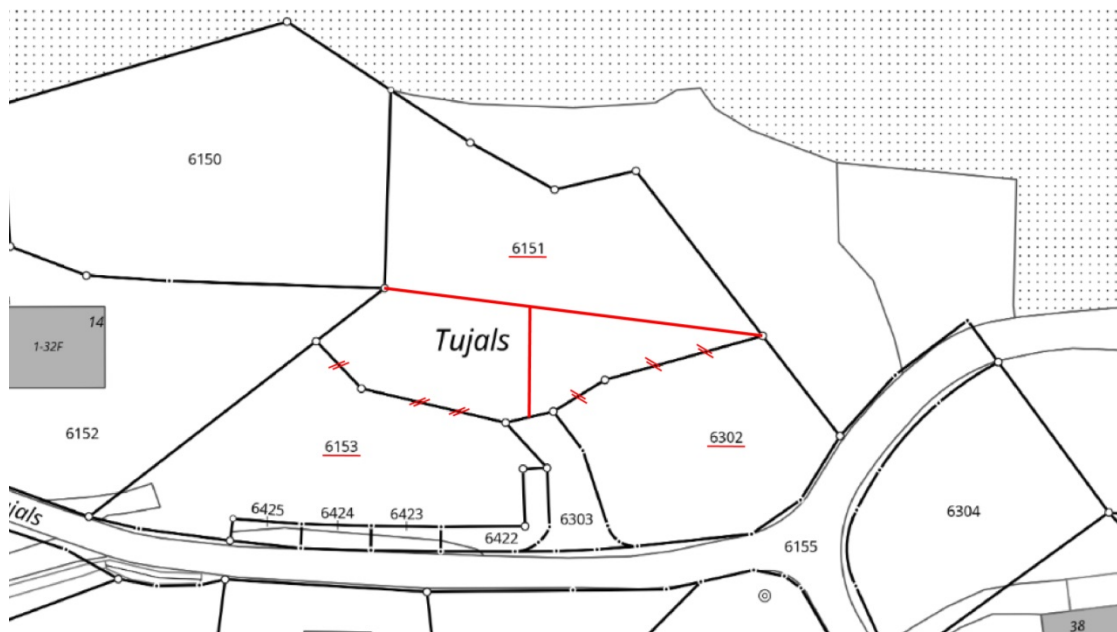


Abbildung 4: Parzellierungsentwurf der Parzellen 6151, 6153 und 6302

3.2.4 Muletg da Stiarls 1:10'000

Im Planausschnitt Muletg da Stiarls wird eine Grundwasser- und Quellschutzzone ausgeschieden. Das Büro Bonanomi hat für die Quelle Funtaunas oberhalb Schlans die generelle Schutzzonenaus-scheidung vorgenommen. Dazu liegt das Schutzzonenreglement für die generelle Schutzzonenaus-scheidung vor. Im Zonenplan wird die Fläche der Grundwasser- und Quellschutzzone zugewiesen. Ein Teil der Fläche betrifft die Nachbargemeinde Breil/Brigels, wo diese Grundwasser- und Quell-schutzzone ebenfalls noch auszuscheiden wäre.

Die detaillierte Schutzzonenausscheidung befindet sich in Bearbeitung und wird im Rahmen der Totalrevision der Ortsplanung in die Grundwasser- und Quellschutzzone übernommen.

3.3. Kompensationsbilanz

Gesamthaft werden mit der vorliegenden Teilrevision 1426 m² neu der Bauzone zugewiesen, 52 m² umgezont (von Nichtbauzone zu Nichtbauzone) und 1431 m² ausgezont (von einer Bauzone in eine Nichtbauzone umgezont). Somit besteht ein minimaler Kompensationsüberhang von 5 m².

Mit der Erweiterung der Gewerbezone um 590 m² in Richtung Osten, wird wie in Kapitel 3.2.2 erläutert, die tatsächliche Situation vor Ort abgebildet. Auf die Kompensation dieser Fläche wird vorerst verzichtet und mit der anstehenden Totalrevision bereinigt.

Im Zusammenhang mit der Gesamtüberarbeitung der Bauzonen und der Überprüfung des Gemeinde-Datenblattes sind die weiteren erforderlichen Auszonungen vorzunehmen. Die vorliegende Auszonung widerspricht dem Ziel nicht, dass die Bauzonenreserven an den Bedarf anzupassen sind. Denn mit dieser Auszonung und der geplanten Parzellierung wird die Überbaubarkeit verbessert und die Mobilisierung dieser Parzellen erleichtert.

4 Plan general d'avertura

4.1. Caglias 1:1'000

Im Plan general d'avertura wird die bestehende Fusswegerschliessung als bestehender Fuss- und Wanderweg festgesetzt. Dieser befindet sich im Gebiet Campliun an der Strasse nach Caltgadira (Via Carmanera). Dieser Zugang führt von der bestehenden Doppelgarage über einen schmalen Fussweg zu den beiden Grundstücken 2534 und 2738. Mit der vorliegenden Festsetzung wird dieser bestehende Zugang auch nutzungsplanerisch gesichert.

Eine Erschliessung mit dem Auto über die Via Campliun und die angrenzenden Privatgrundstücke ist nicht möglich (siehe Abbildung 5). Aus diesem Grund steht eine Doppelgarage oberhalb des Grundstücks zur Verfügung.



Abbildung 5: Via Campliun (links) und Via Gruoba: privater Hauszugang Parzelle 1705 (Google Street View)



Abbildung 6: Bestehender Fussweg von der Doppelgarage zu den Grundstücken 2738 und 2534



Abbildung 7: Bestehende Doppelgarage (Google Street View)

4.2. Ferrera 1:1'000

Mit der vorliegenden Revision werden die im Generellen Erschliessungsplan als geplant festgesetzten Inhalte „Via dil Vitg, via da quartier“ und „conduct principal“ im Sinne einer Bereinigung aufgehoben. Eine weitere Bauzonenerweiterung in diesem Gebiet steht im Moment und aufgrund des neuen kantonalen Richtplanes nicht zur Diskussion. Zudem besteht bereits mit den vorhandenen Infrastrukturen eine ausreichende Erschliessung.

5 Verfahren

5.1. Rodungsgesuch

Nach Rücksprache mit dem Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) wird den Revisionsunterlagen das Rodungsgesuch für eine Verbesserung der Waldgrenze in Zusammenhang mit einer Handänderung beigelegt (Zonenplan Ausschnitt Caltgeras 1:1'000).

5.2. Vorprüfung

Die Unterlagen der vorliegenden Teilrevision wurden am 3. Februar 2017 gestützt auf Art. 12 KRVO dem Amt für Raumentwicklung zur Vorprüfung eingereicht. Die Amtsstellen äusserten sich mit dem Vorprüfungsbericht vom 18. Mai 2017 zur Teilrevision.

Bemerkung Kanton aus dem VP-Bericht	Behandlung
Es ist zu überprüfen, ob die Teilfläche der Parzelle 6151 „Tujals“ nach der Auszonung zweckmässig überbaut werden kann.	Mit einer neuen Parzellierung soll aus der Teilparzelle 6151, der Parzelle 6153 und 6302 eine neue Parzellenstruktur geschaffen werden. Somit entstehen zwei Bauparzellen, die sich sinnvoll überbauen lassen (vgl. dazu Kap. 3.2.3).
Der Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) ist mit der Absicht zu ergänzen, wonach die Gemeinde nach Erlass des kantonalen Richtplans die Arbeiten für die nötige Gesamtüberarbeitung der Bauzonen an die Hand nimmt und dabei die erforderlichen Auszonungen vornimmt.	vgl. dazu Kap. 3.3
Im Weiteren ist im PMB darzulegen, dass die notwendigen Auszonungen wegen der vorliegenden Ortsplanungs-Teilrevision nicht erschwert oder gar verunmöglicht werden.	Dies ist sichergestellt.
Für den Nachweis der Verfügbarkeit des Baulandes hat die Gemeinde eine Vereinbarung / Vertrag mit den Eigentümern der einzuzonenden Teilparzelle Nr. 1569 abzuschliessen.	Die Vereinbarung / Vertrag mit den Eigentümern wird für das Genehmigungsverfahren beigelegt.
Das Gebiet «Ferrera» ist über die kommunale Erschliessungsstrasse «Via Ferrera» an die kantonale Hauptstrasse (H19 Oberalpstrasse) angebunden. Die Geometrie der Zufahrt an diese Kantonsstrasse und die vorhandenen Knotensichtweiten genügen den Anforderungen an eine verkehrssichere Anlage nicht.	Die Erschliessung erfolgt rückwärtig über das Gebiet „Ferrera“. Dank der Sanierung, der Erstellung des Trottoir und der Verbesserung der Einfahrt ist die Einmündung in die Via Ferrera sicher und konform (vgl. dazu Kap. 3.2.1).
Südlich der geplanten Einzonung in «Ferrera» befindet sich das RhB-Gleis, für welches kein Korridor für die nichtionisierende Strahlung (NIS) festgelegt wurde. Die 1 µT-Hüllkurve der Fahrleitungsanlagen bzw. der NIS-Korridor ist im Zonen- und Generellen Gestaltungsplan darzustellen und in der Legende zu vermerken.	Es existieren keine Standortdatenblätter. In einer Skizze wurde aufgezeigt, dass der NIS-Abstand ca. auf der Böschungunterkante und Parzellengrenze zu liegen kommt (vgl. dazu Kap. 3.2.1).
Auf die im Generellen Erschliessungsplan „Caglias“ als geplant festgelegte „Via privata“ ist zu verzichten. Denn Gebäude innerhalb der Bauzone müssen grundsätzlich über die Bauzone erschlossen werden.	Neu wird nur die bestehende Fusswegerschliessung ab der bestehenden Doppelgarage im GEP festgesetzt, um diesen vorhandenen Zugang auch nutzungsplanerisch zu sichern.

5.3. Öffentliche Mitwirkung/Auflage

Um die Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen der Ortsplanung zur informieren, werden die vorliegenden Unterlagen 30 Tage öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist kann jedermann beim Gemeindevorstand schriftlich Vorschläge und Einwendungen einreichen (Art. 13 KRVO).

5.4. Cussegl da vischnaunca

Der Gemeinderat berät die Vorlage und verabschiedet sie zuhanden der Urnenabstimmung.

5.5. Urnenabstimmung und Beschwerdeauflage

Die Teilrevision wurde am 4. März 2018 an der Urnenabstimmung beschlossen. Die Beschwerdeauflage dauert 30 Tage. Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat oder nach Bundesrecht dazu legitimiert ist, kann bei der Regierung Planungsbeschwerde einreichen.

5.6. Genehmigung durch die Regierung

Genehmigt wird die Nutzungsplanung durch die Regierung. Nach der Genehmigung findet die 30tägige Publikation (Bekanntgabe Genehmigung) statt. In Kraft tritt die Teilrevision mit Genehmigung durch die Regierung.

5. März 2018 / Ca, Cav

Vadelsweg 2A Via Bostg 7
CH-7206 Igis CH-7188 Bugnei-Sedrun
Fax: 081 / 330 64 41 Fax: 081 / 330 64 41
Natel: 079 / 438 22 28 Natel: 079 / 438 22 28
bonanomi@alpingeologie.ch

BERICHT NR. 6237

GENERELLE SCHUTZZONENAUSSCHEIDUNG DER QUELLEN FUNTAUNAS SCHLANS GEMEINDE TRUN

Auftraggeber: Gemeindeverwaltung
7166 Trun

Verteiler: 5 Ex. Vischnaunca Trun
1 Ex. Vischnaunca Brigels
(via Auftraggeber)
1 Ex. ANU (via Auftraggeber)

Igis, 31.08.12

H:\AUF\6237 GENERELLE SCHUTZZONE SCHLANS\6237BE01.docx

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
<u>1 EINLEITUNG</u>	<u>1</u>
<u>2 STANDORTSPEZIFISCHE INFORMATIONEN</u>	<u>1</u>
<u>3 HYDROGEOLOGISCHE VERHÄLTNISSE</u>	<u>2</u>
3.1. GEOLOGIE IM EINZUGSGEBIET DER QUELLE	2
3.2. SPEISUNG DER QUELLE UND WASSERQUALITÄT	2
<u>4 GENERELLE SCHUTZZONENAUSSCHIEDUNG</u>	<u>3</u>
<u>5 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER QUELLE</u>	<u>4</u>

ANHANGSVERZEICHNIS

Anhang 1:	Quellenplan Schlans (Ausschnitt)	
Anhang 2:	Quellenblatt „Funtaunas Schlans“	
Anhang 3:	Schutzzonenplan der Quellen „Funtaunas Schlans“	1:10'000
Anhang 4:	Generelles Schutzzonenreglement	

1 EINLEITUNG

Auftrag / Zielsetzung	Ausscheidung der generellen Schutzzone für die Quellen „Funtaunas Schlans“.
Ausgeführte Arbeiten	Durchführung einer Feldbegehung am 13.08.12.
Hydrogeologische. Berichterstattung	Erstellen des vorliegenden Berichtes, umfassend eine hydrogeologische Beurteilung des Quellgebietes und die Erstellung eines generellen Schutzzonenreglementes.

2 STANDORTSPEZIFISCHE INFORMATIONEN

Kanton	Graubünden		
Gemeinde	7166 Trun		
Objekt	Generelle Quellschutzzone für die Quellen Funtaunas Schlans (Nutzung für die Trinkwasserversorgung der Fraktion Schlans)		
Bauherrschaft	Administraziun dalla vischnaunca Caum postal 7166 Trun canzlia@trun.ch		
Lage der Quellgruppe	Quelle	Koordinaten Brunnenstube	Meereshöhe
	Funtaunas Schlans	~720'600/180'650	~1625.00 m ü.M.
	Die Brunnenstube befindet sich rund 50 Meter östlich der Strassenkehre zur Alp da Schlans Sut in steilem Waldgelände. Mit der modernen Brunnenstube werden 3 Quellen gefasst. Die eigentlichen Quelfassungen befinden sich wenige Meter bis einige 10er Meter oberhalb der Brunnenstube.		
Gewässerschutzkarte	Für die Quellen Funtaunas Schlans wurde bisher nur eine theoretische Schutzzone ohne hydrogeologische Beurteilung ausgeschieden.		
Bodenbelastungen	Kein Eintrag vorhanden.		
Nutzung des Quellwassers	Die Quellen werden einerseits für die Trinkwasserversorgung der Fraktion Schlans genutzt und andererseits zur Energiegewinnung.		
	Es sind keine anderen Quellen zur Trinkwassernutzung gefasst.		

3 HYDROGEOLOGISCHE VERHÄLTNISSE

3.1. GEOLOGIE IM EINZUGSGEBIET DER QUELLE



Figur 1: Auszug aus der geologischen Spezialkarte Tödi-Vorderrheintal (Untersuchungsperimeter rot umrandet).

- Die Quellen entspringen aus dem Lockergestein, bestehend aus umgelagerter Moräne und Gehängeschutt. Die Lockergesteinsdecke ist vermutlich gering und beträgt nur wenige Meter.
- Der Felsuntergrund im Quellgebiet besteht aus altkristallinen (voralpinen) Gneisen. Nördlich anschliessend folgen devonische (variszische) Metagranitoide. Im Bereich des Cavistrau und des Piz Tumpiv sind mesozoische Gesteine in die Metagranitoide eingefaltet.
- Am Fusse des Piz Tumpiv lagerten sich grosse Mengen von gut durchlässigem Stein-/Felssturzschtutt an.
- Auf der Höhe der Alp da Schlans – Prada Plauna – Tschegn Dadens Sut wird der Felsuntergrund durch dicht gelagerte Grundmoräne überlagert. Hangparallel können mehrere Moränenwälle mit bergseitiger Geländeverflachung beobachtet werden.

3.2. SPEISUNG DER QUELLE UND WASSERQUALITÄT

Quellhorizont

- In der weiteren Umgebung der Quellen Funtaunas Schlans befindet sich eine Vielzahl von ungefassten Quellen (> 20; vgl. Anhang 1). Die Gesamtschüttung beträgt durchschnittlich mehr als 5'000 – 6'000 l/min (Bachmessstelle bei Pradas + Schüttung Quellen Funtaunas Schlans).
- Die Quellen liegen in mehreren Höhenlagen jeweils auf einer Linie. Somit handelt es sich um eigentliche Quellhorizonte, bei denen das Grund-, bzw. Kluftwasser infolge Stauhorizonten oder ausbeissenden Trennflächen/Störungszonen zur Oberfläche gedrängt wird.

Zuströmbereich

- Aufgrund der insgesamt sehr hohen Schüttungsmenge ergibt sich bei einer

Niederschlagsmenge von 1'600 - 1'800 mm/Jahr (Neubildungsrate ca. 40%) ein theoretischer Zuströmbereich von 3.5 - 4 km². **Für die Quellgruppe Funtaunas Schlans mit einer maximalen Schüttmenge von ca. 3'000 l/min (mittlere Schüttung ca. > 1'500 l/min) lässt sich ein Zuströmbereich um 1 km² abschätzen.**

- | | | | | | | | | | | |
|------------------------------------|---|------------------|----------|-------|-------------------|----------|-------|-----------------|----------|-------|
| Wassertemperatur/
Leitfähigkeit | <ul style="list-style-type: none">- Das Niederschlags- und Schmelzwasser versickert hauptsächlich im Stein-
schlag-/Felssturzschild unterhalb des Piz Tumpiv. Anschliessend sickert
das Wasser in den geklüfteten Granit ein und füllt das Kluftwasserreser-
voir. Im Bereich des Gesteinswechsels Granite – Altkristalline Gneise wird
das Kluftwasser an die Oberfläche gedrängt und tritt in einem Quellhorizont
aus. | | | | | | | | | |
| Schüttung | <ul style="list-style-type: none">- Die 3 Quellen wiesen am 13.08.12 folgende Leitfähigkeiten und Wasser-
temperaturen auf:
<table border="0" style="margin-left: 20px;"><tr><td>Quelle 1 (West):</td><td>20 µS/cm</td><td>7.3°C</td></tr><tr><td>Quelle 2 (Mitte):</td><td>20 µS/cm</td><td>7.7°C</td></tr><tr><td>Quelle 3 (Ost):</td><td>19 µS/cm</td><td>8.3°C</td></tr></table>- Die Leitfähigkeiten aller 3 Quellen sind identisch und entsprechen einem
schwach mineralisierten Kluftwasser in Kristallingesteinen.- Die Temperaturen variieren nur wenig von Quelle zu Quelle und entspre-
chen den zu erwartenden Kluftwassertemperaturen auf dieser Meereshö-
he. Bei Quelle 3 ist aufgrund der leicht erhöhten Temperatur ein sehr ge-
ringer Einfluss von Oberflächenwasser erkennbar. Im Fassungsgebiet sind
grossflächig diffuse Wasseraustritte zu beobachten. Möglicherweise fliesst
eine geringe Menge oberflächennah fliessendes Wasser der Quelle zu. | Quelle 1 (West): | 20 µS/cm | 7.3°C | Quelle 2 (Mitte): | 20 µS/cm | 7.7°C | Quelle 3 (Ost): | 19 µS/cm | 8.3°C |
| Quelle 1 (West): | 20 µS/cm | 7.3°C | | | | | | | | |
| Quelle 2 (Mitte): | 20 µS/cm | 7.7°C | | | | | | | | |
| Quelle 3 (Ost): | 19 µS/cm | 8.3°C | | | | | | | | |
| Wasserqualität | <ul style="list-style-type: none">- Die Schüttung beträgt rund 300 l/min im Winter und erreicht im Mai bis
Juli das Maximum von ca. 3'000 l/min. Gemäss Aussage des Brunnen-
meisters Clemens Pfister ist nur ein geringer Einfluss durch Starknieder-
schläge erkennbar.- Der Jahresverlauf der Schüttung weist auf eine Kluftwasserspeisung hin.
Im Frühjahr füllt sich das Kluftwasserreservoir durch die Schneeschmelze.
Bis Mitte/Ende Juli leert sich das Kluftwasserreservoir derart, dass die
Schüttung kontinuierlich bis Ende Winter auf nur noch 300 l/min absinkt. | | | | | | | | | |
| Wasserqualität | <ul style="list-style-type: none">- Die Wasserqualität ist stets einwandfrei und musste in den letzten 20
Jahren nie beanstandet werden. | | | | | | | | | |

4 GENERALE SCHUTZZONENAUSSCHEIDUNG

- Aufgrund der Lage der Quellen in unbewohntem/unbebautem Berggebiet,
der hydrogeologischen Situation und der stets einwandfreien Wasserquali-
tät wird nur eine generelle Schutzzone ausgeschieden.
- Die Grösse der generellen Schutzzone richtet sich nach der mittleren
Schüttungsmenge und der jährlichen Niederschlagsmenge im Einzugsge-
biet. Die Grösse der generellen Schutzzone wird somit dem abgeschätzten
Zuströmbereich von etwas mehr als 1 km² gleichgesetzt und umfasst das
morphologische Einzugsgebiet.

- Für die Ausscheidung wurde zudem von folgenden Annahmen ausgegangen:
 - Versickerung des Meteorwassers im flacheren Hangabschnitt zwischen 2300 und 2400 m ü.M. und somit Speisung des Kluftwasserreservoirs. Zusätzliches Einsickern des Meteorwassers im gesamten, ausgeschiedenen Bereich bis in den Nahbereich der Fassungen.
 - Der Bach im Val Dadens ist vermutlich durchwegs Vorfluter und wird somit nicht in die Schutzzone miteinbezogen.
 - Im östlichen Teil der Prada Plauna bestehen abflusslose Senken. Talseitig wird die Ebene durch einen Moränenwall begrenzt. Aufgrund der nur sehr un tiefen Fels oberfläche kann vermutet werden, dass die Moräne über einem Felsriegel abgelagert wurde. Das sich in der Ebene ansammelnde Meteorwasser versickert vor Ort und fliesst möglicherweise entlang Trennflächen nach Osten ab. Im westlichen Teil ist von einem Hangwasserabfluss in Richtung Westen auszugehen.
 - Im Bereich der Geländeverflachung westlich Muletg Veder (ca. 1760 – 1790 m üM.) wird ebenfalls ein Einsickern von Meteorwasser in das Kluftwasserreservoir der Quellen vermutet.
- Aus diesen Randbedingungen ergibt sich die generelle Schutzzone gemäss Anhang 3.

5 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER QUELLE

Potentielle Gefahrenherde

- In den Fassungs bereichen der drei Quellen Funtaunas Schlans besteht keinerlei Verunreinigungsgefahr. Die Quellen befinden sich in steilem, unzugänglichem Waldgelände.
- Die Beweidung auf Prada Plauna und der Geländeverflachung westlich Tschegn Dadens Sut wirkt sich nicht auf die Wasserqualität aus. Die Fäkalkeime werden vollumfänglich im Moränenmaterial zurückgehalten und abgebaut. Das Ausbringen von Flüssigdünger (Gülle) ist in den zwei Gebieten aber zu verbieten, da eine Beeinträchtigung der Wasserqualität nicht ausgeschlossen werden kann.

Massnahmen

- Es sind keine Massnahmen erforderlich.
- Die Wasserqualität ist weiterhin periodisch zu kontrollieren.

Igis, 31.08.2012

BONANOMI AG

Dipl. Natw. ETH Yves Bonanomi

The map shows the Schilthorn cable car route (indicated by a red line) starting from the base station at Muleg Veder (1702m) and ascending to the summit at Schilthorn (2818m). The route passes through several intermediate stations, including the 'Quellen Funtaunas Schlans' (Schilthorn Springs) area, which is highlighted by a red circle. The map also shows the surrounding terrain, including the Schilthorn glacier and the Schilthorn cable car station at the summit.

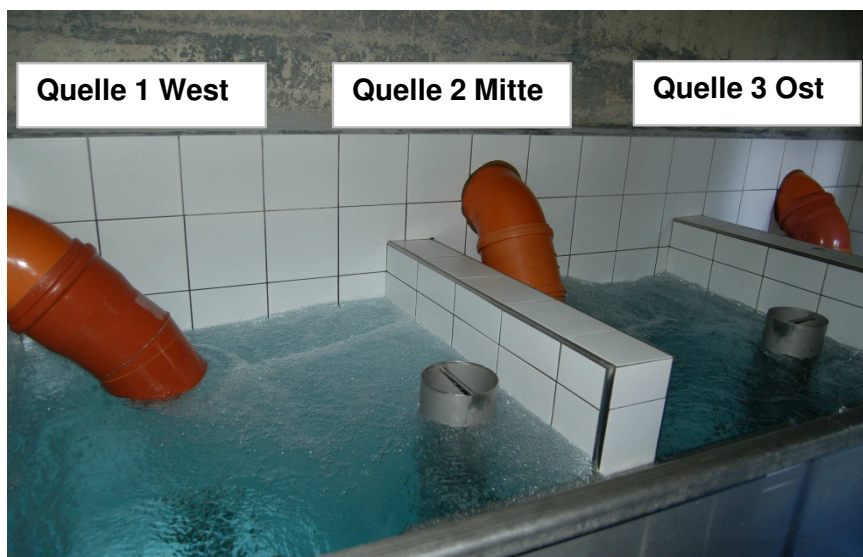


Quellenkataster

Gemeinde:

Trun

Name:		Funtaunas Schlans	
Koordinaten:		ca. 720'600/180'650	
Hydrogeologie:			
Lockergesteinsquelle:	☒	Felsenquelle:	☒
Überdeckung:		Sumpfgebiet im nahen Einzugsgebiet:	
untief:	☐	ja	☐
mittel:	☐	nein	☒
hoch:	☒		
Die Quellen entspringen in steilem Gelände mit Gehängeschutt/verschwemmter Moräne. Die Felsoberfläche befindet sich vermutlich in nur wenigen Metern Tiefe. Somit tritt das Wasser aus dem Gehängeschutt aus - ist aber Kluftwasser gespiesen. Potentielle Gefahrenherde im Einzugsgebiet: Keine			
Brunnenstube:	Neue moderne Brunnenstube (2003)		
Leitfähigkeit [$\mu\text{S/cm}$]:	20	Wassertemperatur [$^{\circ}\text{C}$]:	7.3-8.3
Bakteriologische Untersuchungen vorhanden:			
ja: ☒		nein: ☐	
(keine Beanstandungen seit 20 Jahren)			
Schüttungsmessungen vorhanden:			
ja: ☒		nein: ☐	
Minimum: 300 l/min		Maximum: 3000 l/min	
Schüttung reagiert auf Niederschläge:	nur wenig		
Besitzer:	Nutzung:		
politische Gemeinde:	☒	Trinkwasserversorgung	
Bürgergemeinde:	☐	Energiegewinnung	
Privat:	☐		
Massnahmen:	Keine		
Die Quellen 1 + 2 sind mit modernen Brunnenstuben gefasst. Die Quelle 3 konnte nicht lokalisiert werden, da sie direkt in die Sammelbrunnenstube geleitet wird. Die Fassung befindet sich aber in unmittelbarer Nähe etwas östlich oberhalb der Sammelbrunnenstube.			



Quelle 1 West



Quelle 2 Mitte; am
Bildrand links die
Brunnenstube



LEGENDE



Quelle



Generelle Schutzzone

BONANOMI AG | GEOLOGISCHE BERATUNGEN

Vadelsweg 2A

7206 Igis Tel: 079 438 22 28

E-Mail: bonanomi@alpingeologie.ch

PROJEKT

Generelle Quellschutzzonen
Gemeinde Trun

Massstab: 1:10'000

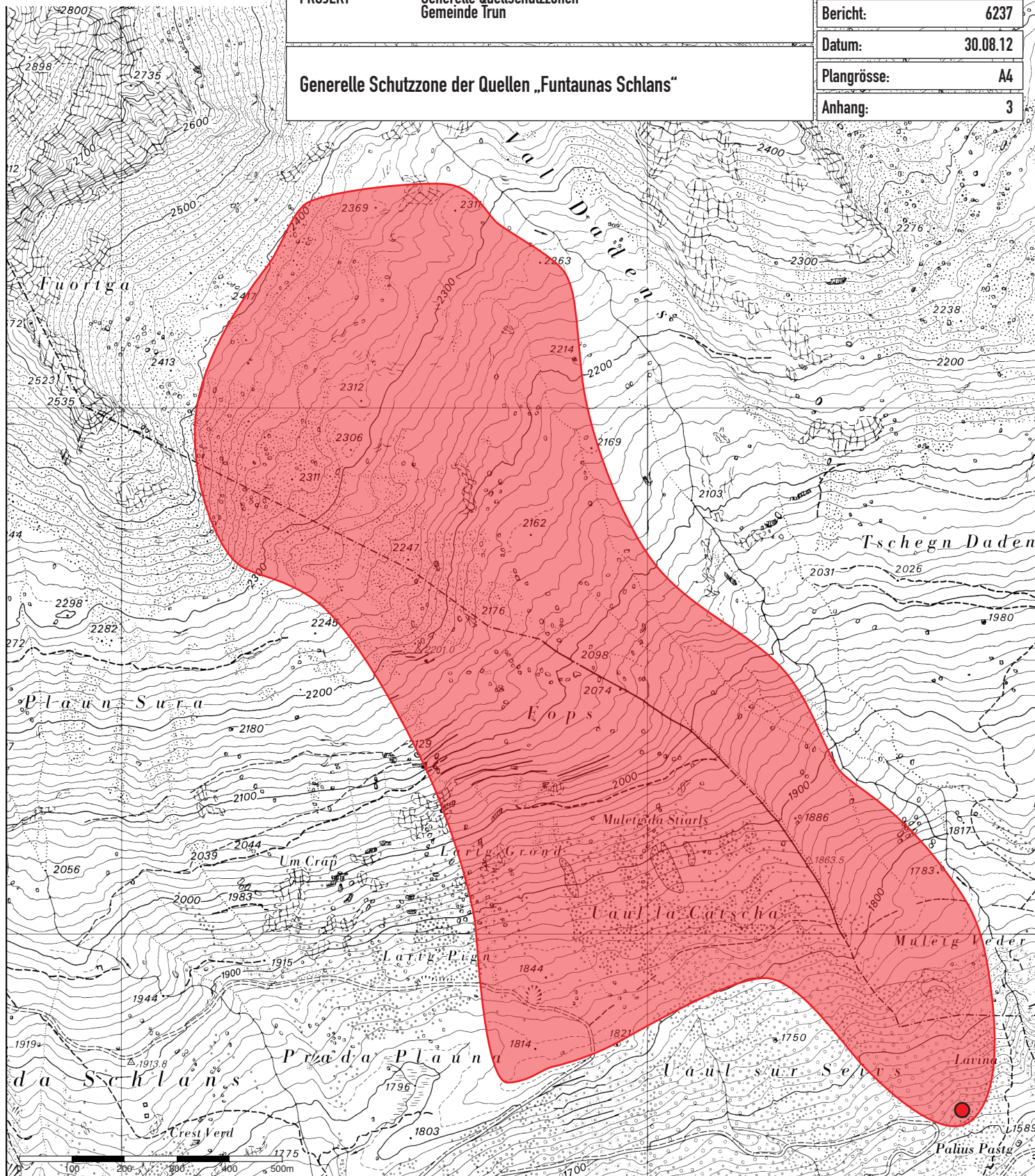
Bericht: 6237

Datum: 30.08.12

Plangrösse: A4

Anhang: 3

Generelle Schutzzone der Quellen „Funtaunas Schlans“



Schutzzonenreglement

für die generelle Schutzzone der Quellen

Funtaunas Schlans

der Gemeinde Trun

Gestützt auf das kommunale Baugesetz erlässt der Gemeindevorstand der Gemeinde Trun folgendes Schutzzonenreglement:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Reglement legt die zum Schutze des genutzten Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Zweck, Geltungsbereich

² Die Schutzbestimmungen gelten für die in der Grund- und/oder Erschliessungsordnung der Gemeinde als Grundwasser- und Quellschutzzonen bezeichneten Gebiete.

³ Für den Fassungsbereich gelten spezielle Bestimmungen.

Art. 2

¹ Zuständig für den Vollzug des Reglements ist der Gemeindevorstand.

Zuständigkeit

² In Zweifels- oder Streitfällen entscheidet der Gemeindevorstand über die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen sowie die zu treffenden Schutzmassnahmen nach Anhören des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden.

II Fassungsbereich

Art. 3

Der Fassungsbereich umfasst die Quelfassung sowie deren unmittelbare Umgebung (20m in Zuströmrichtung oberhalb der Quellen, 10 m beidseits der Fassungen, bis 5 m unterhalb der Fassungen).

Grösse

Art. 4

¹ Innerhalb des Fassungsbereichs sind nur Nutzungen, Bauten und Anlagen zulässig, welche der Wassergewinnung dienen.

Nutzungen
Schutz-
massnahmen

² Zulässig ist die Nutzung als ungedüngte Wiese ohne Beweidung mit Grasschnitt.

III Grundwasser- und Quellschutzzone

(ausserhalb des Fassungsbereichs)

A Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung, Düngung und Anwendung umweltgefährdender Stoffe

Art. 5

¹ In der Grundwasser- und Quellschutzzone ist die land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung zulässig, soweit sie nicht durch die folgenden Bestimmungen eingeschränkt wird.

Grundsatz

² Durch die Wahl der Kulturen und die Wahl angepasster Bewirtschaftungsmethoden muss sichergestellt sein, dass ganzjährig ein möglichst grosser Anteil des Bodens bewachsen ist. Zu empfehlen ist die Nutzung der Grundwasser- und Quellschutzzone als extensiv genutzte Weide.

Art. 6

Wein- und Gemüsebaugärten, sowie vergleichbare landwirtschaftliche Intensivkulturen sind nicht zulässig.

Intensivkulturen

Art. 7

Stellen mit hohem Grundwasserstand oder temporären Wasseraustritten (vernässte Stellen oder Sumpfgebiete) dürfen nur als ungedüngte Mähwiesen bewirtschaftet werden (keine Düngung, kein Weidegang).

Vernässte Stellen

Art. 8

Holzlagerplätze sind grundsätzlich nicht zulässig. Sind sie auf Grund der forstlichen Nutzung zwingend erforderlich, entscheidet die Gemeinde nach Anhören des Amtes für Natur und Umwelt über deren Zulässigkeit sowie die zu treffenden Schutzmassnahmen.

Holzlagerplätze

Art. 9

¹ Für regelmässig gedüngte Parzellen muss ein dem Standort angepasster Düngungsplan gemäss den Richtlinien „Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau“ (Auskünfte erteilen die Berater des landwirtschaftlichen Beratungsdienstes) erstellt und dementsprechend gedüngt werden. Düngergaben ausserhalb der Wachstumsperiode der Pflanzen sind verboten. Eine Kopie der Düngungspläne muss der Gemeinde abgeliefert werden.

Ausbringen von Dünger

² Flüssige Hofdünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn das oberflächliche Abfließen zur Fassung hin ausgeschlossen ist.

Art. 10

¹ Güllengruben und Miststöcke (auf Mistplatte oder direkt über Güllengrube) sind nur in oder neben Ställen gestattet. Die Dichtheit der Behälter muss alle 5 Jahre überprüft werden.

Lagerung
von Dünger

² Mist- und Kompostmieten sowie Zwischenlager von Dünger auf dem Feld sind nicht zulässig.

Art. 11

Das Anwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln und ähnlichen Agrikultur- und Forstchemikalien ist grundsätzlich verboten. Sofern der Schutz der Kulturen nicht durch andere, weniger umweltbelastende Massnahmen erreicht werden kann, entscheidet der Gemeindevorstand nach Anhören des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden über die Zulässigkeit sowie die zu treffenden Schutzmassnahmen.

Verwenden
von Chemika-
lien

B Bauten und Anlagen

Art. 12

¹ Neue Bauten und Anlagen sind nicht zulässig. In begründeten Fällen und nach Anhören des Amtes für Umwelt kann der Gemeindevorstand Bauten und Anlagen (inkl. der notwendigen Abwasseranlagen) ausnahmsweise bewilligen, wenn nachgewiesen ist, dass vom Bau und Betrieb der Baute oder Anlage keine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann.

Bauten und
Anlagen

² Die für den Betrieb von bewilligten Bauten und Anlagen notwendigen Anlagen zur Lagerung und zum Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten (Heizöl, Diesel usw.) sind zulässig. Es sind Massnahmen erforderlich, die Flüssigkeitsverluste leicht erkennen lassen und auslaufende Flüssigkeiten vollständig auffangen können.

Art. 13

¹ Abwasseranlagen (Kanalisationen, Sickerschächte, usw.) sind grundsätzlich verboten. Ausnahmsweise können neue Leitungen (Ableitungen, Durchleitungen) vom Gemeindevorstand nach Anhören des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden bewilligt werden, wenn sie aus gefällstechnischen Gründen durch die summarische Schutzzone geführt werden müssen.

Abwasser-
anlagen

² Rohrleitungen für Abwässer (inkl. Hausanschlüsse) sind regelmässig, d.h. alle 5 Jahre, auf ihre Dichtheit zu prüfen.

Art. 14

¹ Der Bau von neuen Strassen, landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrassen die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen ist nicht zulässig. Lässt sich die Führung der Strasse durch die Schutzzone nachweislich nicht vermeiden, so sind gemäss den Richtlinien betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau alle Vorkehrungen zu treffen, welche die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen.

Verkehrs-
anlagen

² Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrasse sind zulässig, sofern sie ausschliesslich dem Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie den Belangen der Trinkwasserversorgung dienen. Durch eine geeignete Entwässerung ist dafür zu sorgen, dass eine Verschmutzung des Grundwassers ausgeschlossen ist.

Terrainverän-
derungen,
Materialablage-
rungen Depo-
nien

Art. 15

¹ Terrainveränderungen, für welche eine zeitweise Entfernung des Oberbodens erforderlich ist, sind nicht zulässig, ausser sie führen zu einer Verbesserung des Schutzes des Grundwassers.

² Materialablagerungen und Deponien sind generell nicht erlaubt.

C Schutzmassnahmen beim Ausführen von Bauten

Art. 16

¹ Bauten und Anlagen in generellen Schutzzonen erfordern eine vorgängige Bewilligung durch die kantonale Fachstelle (Amt für Natur und Umwelt).

² Bei Bauarbeiten in der generellen Schutzzone, müssen u.a. folgende Auflagen in die Baubewilligung aufgenommen werden:

- Merkblatt „Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen“ der Fachstellen Grundwasserschutz der Ostschweizer Kantone und FL beachten
- Interventionsplan für Störfälle
- Bindemittel im Umfang der Hydrauliköl- und Treibstoffmenge bereitstellen
- (ev. Biologisch rasch abbaubare Hydrauliköle und Schmiermittel als Auflage)
- Baumaschinen sind abends und wochentags abseits der Baugrube abzustellen;
- Das Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen (Beton, Öl, Reinigungsmittel, usw.) muss auf einem geschützten Platz stattfinden (z.B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz);
- Nicht verwendet werden dürfen geschmierte Spundwände und geschmiertes Schalungsmaterial;
- Bauabfälle jeglicher Art (fest und flüssig) müssen abtransportiert und gesetzeskonform entsorgt werden.

IV Strafbestimmungen

Art. 17

¹ Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie ^{Übertretungen} gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden, soweit sie nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, mit Busse bis Fr. 5'000.- bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, kann das Höchstmass der Busse überschritten werden.

² Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen ist der Gemeindevorstand.

³ Eine Übertretung verjährt in einem Jahr, die Strafe einer Übertretung in zwei Jahren.

⁴ Die Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrechts gelten sinngemäss für Widerhandlungen gegen dieses Reglement.

V Schlussbestimmungen

Art. 18

Bestehende land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, welche nicht den Bestimmungen des Reglements entsprechen, sind innerhalb einer Vegetationsperiode nach Erlass des Reglements aufzugeben. In begründeten Härtefällen kann der Gemeindevorstand nach Anhören des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden allenfalls unter Auflagen eine angepasste Übergangsfrist ansetzen.

Übergangsbestimmungen
1. Bestehende Nutzungen

Art. 19

Bestehende Bauten und Anlagen sind bei der nächsten sich bietenden Möglichkeit, in der Regel beim nächsten Umbau, spätestens jedoch innerhalb von fünf Jahren nach Erlass des Schutzzonenreglements soweit zu sanieren, dass sie keine Gefährdung des Grundwassers darstellen. Der Gemeindevorstand entscheidet über die zu treffenden Massnahmen nach Anhören des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden.

2. Bestehende Bauten und Anlagen

Art. 20

Dieses Reglement wird den betroffenen Grundeigentümern ausgehändigt. Diese sind verpflichtet, allfällige Pächter über die mit der Schutzzonenausscheidung verbundenen Nutzungsbeschränkungen und die zu treffenden Massnahmen zu informieren.

Bekanntmachung

Art. 21

Allfällige Entschädigungsansprüche von betroffenen Grundeigentümern, werden nach Art. 98 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden beurteilt.

Entschädigungen

Art. 22

Dieses Reglement tritt nach Erlass durch die Gemeinde (den Gemeindevorstand) in Kraft.

Inkrafttreten

VI Genehmigung

Gemeinde Trun

Öffentliche Auflage vom: ??????

bis : ??????

Vom Vorstand der Gemeinde Trun erlassen am: ??????

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Gemeinde Brigels

Öffentliche Auflage vom: ??????

bis : ???????

Vom Vorstand der Gemeinde Brigels erlassen am: ??????

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Gemeinde Trun

Öffentliche Mitwirkungsaufgabe Ortsplanung (mit Informationsaufgabe Rodungsgesuch)

In Anwendung von Art. 13 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) findet die öffentliche Mitwirkungsaufgabe bezüglich einer Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Trun statt. Zur Information wird gleichzeitig das dazu erforderliche Rodungsgesuch aufgelegt.

Aufgabeakten Ortsplanung

- Zonenplan 1:1'000 / 1:10'000 Ferrera, Caltgeras, Tujals, Muletg da Stiarls
- Genereller Erschliessungsplan Caglias, Ferrera 1:1'000
- Planungs- und Mitwirkungsbericht

Aufgabeakten Rodungsgesuch

- Ausschnitt LK 1:25'000
- Rodungsplan 1:500
- Rodungsformular

Aufgabefrist

30 Tage (vom 13. Oktober bis 13. November 2017)

Aufgabeort/Zeit

Gemeindekanzlei, während der Öffnungszeiten, Tel. 081 920 20 40

Während der Aufgabefrist kann jedermann beim Gemeindevorstand schriftlich Vorschläge und Einwendungen einreichen.

Die ordentliche Aufgabe des Rodungsgesuches nach Art. 5 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) mit Eröffnung der Einsprachefrist findet erst zu einem späteren Zeitpunkt parallel zur ortsplanerischen Beschwerdeaufgabe nach Art. 101 Abs.1 des kant. Raumplanungsgesetzes (KRG) statt. Die entsprechende Publikation wird gleichzeitig wie die Publikation der Gemeindeabstimmung über die Ortsplanungsrevision erfolgen.

Trun, 4. Oktober 2017

Der Gemeindevorstand

Rapport dalla sessiun dil cussegl da vischnaunca dils 22-01-2018

Tractanda 1

Aertura entras il president communal

Il president communal Dumeni Tomaschett arva la seduta e fa a tuts in cordial beinvegni tier l'emprema sessiun dil trienni 2018-2020.

Tractanda 2

Approbaziun dil protocol dalla sessiun dils 13-11-2017

Il protocol dalla sessiun dils 13-11-2017 vegn approbaus cun engraziament.

Tractanda 3

Elecziuns e constituziun dil cussegl da vischnaunca

Per igl onn d'uffeci 2018 vegnan las suandontas persunas elegidas:

a)	2 dumbravuschs:
	Marcel Flepp
	Patricia Trento
b)	2 suppleants da dumbravuschs:
	Claudio Thalmann
	Flurina Bundi
c)	President dil cussegl:
	Beat Pfister
d)	Vicepresidenta dil cussegl:
	Rita Wolf
e)	Protocollista:
	Sandra Gautschi

Tractanda 4

Elecziuns tenor art. 41 dalla constituziun communal

Per la perioda d'uffeci 2018-2020 elegia il cussegl:

1	Vicepresident communal:
	Lucas Arpagaus
2	Cumandant da pumpiers
	Martin Decurtins
3	Biro electoral:
	Suprastonza communal
	Baseli Tomaschett (niev)
	Claudio Scolieri (niev)
	Marcel Flepp
4	Cumissiun da baghegiar:
	Gion Andrea Nay
	Remo Giger
	Marcus Schmed
	Thomas Wolf

	Il gèrau da baghegiar (oz Kurt Wolf)
5	Cumissiun da fiug
	Il cumandant da pumpiers (oz Martin Decurtins) Il gèrau d'agricultura (oz Lucas Arpagaus)
6	Cumissiun da menaschi serenera Zavràgia
	Il president communal (oz Dumeni Tomaschett) Albert Demont <i>Suppleant:</i> Adrian Defuns
7	Cumissiun da perimeter
	Sep Cathomas Il gèrau da baghegiar (oz Kurt Wolf) <i>Suppleant:</i> Mattias Cadruvi
8	Cumissiun en cass d'eveniments dalla natira
	Il president communal (oz Dumeni Tomaschett) Il gèrau dil forestalessen e vias (oz Giachen Albrecht) Il gèrau d'agricultura (oz Lucas Arpagaus) Il bostger communal (oz Mattias Cadruvi) Il cumandant da pumpiers (oz Martin Decurtins)
9	Cumissiun per fatgs da cultura
	Erica Cavegn-Pfister (niev) Philippe Vincenz Wendelin Decurtins (niev)
10	Cumissiun per verificaziun da votaziuns communalas:
	Andreas Küttel (niev) Claudio Thalmann (niev) Rafael Guldemann
11	Cumissiun santeri
	Giachen Albrecht (niev) Tomasz Drwal Erich Decurtins
12	Cumissiun da meglieraziun Schlans
	Theo Maissen, president Alfred Vincenz Lucas Arpagaus Donat Nay Dumeni Tomaschett Toni Pfister
13	Cumissiun da biblioteca
	Angela Alig Christoffel Nay Claudio Scolieri (niev) Erica Cavegn-Pfister (niev)

	Ignazi Lombriser Monique Huonder
14	Cussegl d'administraziun Campadi Trun SA
	Hansueli Baier Donat Nay Dumeni Tomaschett Patricia Trento
15	Cussegl d'administraziun Ovra electrica Ferrera Trun
	Dumeni Tomaschett Lucas Arpagaus (niev) Mario Lechmann (niev)
16	Cussegl da fundaziun Casa s. Martin
	Adrian Defuns Baseli Tomaschett (niev) Daniel Tuor (niev) Erica Cavegn-Pfister (niev) Gabriela Tomaschett-Berther Patricia Trento Philippe Vincenz Rafael Guldemann (niev) Rita Wolf (niev) Tomasz Drwal Tarcisi Maissen
17	Cussegl dil Consorzi da scola
	La geraua dil scolaesser (oz Erica Cavegn-Pfister) Baseli Tomaschett (niev) Gion Friberg
18	Delegai Corporaziun Casa da tgira Sutsassiala
	Il president communal (oz Dumeni Tomaschett) Bruno Pfister (niev) Martin Tomaschett Mario Lechmann <i>Suppleant:</i> Beat Pfister
19	Delegai Corporaziun da vischnauncas SanaSurselva
	La geraua dil socialessen (oz Erica Cavegn-Pfister) <i>Suppleant:</i> Il gerau da forestalessen e vias (oz Giachen Albrecht)
20	Delegau per l'economisaziun da gliet dallas sereneras Cadi
	Kurt Wolf
21	Delegau uffeci funsil Cadi
	Dumeni Tomaschett

Tractanda 5

Revisiun parziala dalla planisaziun locala

Cun la finamira da liquidar pendenzas ed entrar sin basegns da convischins ha la suprastanza communal instradau la fin di gl'onn 2016 la procedura per la revisiun parziala dalla planisaziun locala. Essenzialmein setracta ei da suandontas adattaziuns:

- Enzonaziun da terren sper via Ferrera, part dalla pacella 1569
- Exzonaziun da terren a Tujals, Schlans
- Adattaziuns vid zonas a Caltgeras
- Impurtaziun d'ina senda tier las parcelas 2534 e 2738, Campliun

La publicaziun "exposiziun publica da cooperaziun" ei stada publicada el fegl official dils 13 d'october 2017. Enteifer il temps d'exposiziun ei vegniu inoltrau neginas propostas e negins giavischs.

Sco proxims pass ein fixai ils suandonts:

- Votaziun all'urna (4 da mars 2018)
- Publicaziun dalla decisiun dalla vischnaunca cun menziunar la pusseivladad d'inoltrar protestas per mauns dalla Regenza Grischuna
- Approbaziun dalla revisiun parziala entras la Regenza Grischuna

Cun 14 : 0 vuschs approbescha il cussegl da vischnaunca la revisiun dalla planisaziun locala per mauns dalla votaziun all'urna.

Tractanda 6

Verificaziun dils resultats dallas elecziuns communalas dils 26-11-2017

Cusseglia **Rafael Guldumann** declara che Flurin Decurtins ed el hagian sco commembers dalla cumissiun per verificaziun da votaziuns controllau ils resultats dallas elecziuns communalas dils 26 da november 2017 ed anflau tut en uorden. En num dalla cumissiun propona Rafael Guldumann da verificar ils resultats publicai.

En votaziun unanima verifichescha il cussegl ils resultats publicai dalla elecziun communal dils 26-11-2017.

Tractanda 7

Pusseivladad da tschentar damondas

Dalla pusseivladad da tschentar damondas vegn fatg diever.

Per il cussegl da vischnaunca

Il president
Beat Pfister

La actura
Sandra Gautschi

Trun, 04-03-2018

Votaziuns dils 04-03-2018

Votaziuns federalas	Gie	Na
1. Niev uorden da finanzas	413	52
2. Iniziativa dil pievel "Gie per abolir las taxas da radio e televisiun (Abolir las taxas Billag)"	62	480

Votaziun communal	Gie	Na
1. Revisiun parziala dalla planisaziun locala	404	45

Participaziun: 55.8 %

Il biro electoral

Il president  L'actuara 

Gemeinde Trun

Beschwerdeauflage Ortsplanung (mit Auflage Rodungsgesuch)

In Anwendung von Art. 48 Abs. 4 des kant. Raumplanungsgesetzes (KRG) und Art. 8 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) findet die Beschwerdeauflage bezüglich der von der Gemeindeversammlung am 04.03.2018 beschlossenen Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Trun statt. Gleichzeitig wird das dazu erforderliche Rodungsgesuch öffentlich aufgelegt.

Auflageakten Ortsplanung:	- Zonenplan 1:1'000 / 10'000 Ferrera, Caltgeras, Tujals, Muletg da Stiarls - Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Caglias, Ferrera - Planungs- und Mitwirkungsbericht
Auflageakten Rodungsgesuch:	- Ausschnitt LK 1:25'000 - Rodungsplan 1:500 - Rodungsformular
Auflagefrist:	30 Tage (vom 09.03.2018 bis 09.04.2018)
Auflageort/Zeit:	Gemeindekanzlei Trun während der Öffnungszeiten, Tel. 081 920 20 40
Planungsbeschwerden/Einsprachen:	Personen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an einer Anfechtung haben oder nach Bundesrecht oder kantonalem Spezialrecht dazu legitimiert sind, können innert 30 Tagen seit dem heutigen Publikationsdatum schriftlich bei der Regierung Planungsbeschwerde gegen die Ortsplanung und/oder Einsprache gegen das Rodungsgesuch einreichen.
Umweltorganisationen:	Umweltorganisationen üben ihr Beschwerderecht bezüglich der Ortsplanung nach Massgabe von Art. 104 Abs. 2 KRG aus, d.h. sie melden sich innert der Beschwerdefrist beim kantonalen Amt für Raumentwicklung an und reichen danach gegebenenfalls eine Stellungnahme ein.
Trun, 5. März 2018	Der Gemeindevorstand